

Stadt Dornhan
Landkreis Rottweil

Benutzungsordnung

(mit Anlagen)

für

Räumlichkeit	Kategorie
Stadthalle Dornhan (bestehend aus Haupthalle, Foyer, Küche)	1
Bürgerhaus Leinstetten (bestehend aus Haupthalle, Foyer, Küche)	
Mühlwieshalle Marschalkenzimmern (bestehend aus Haupthalle, Foyer, Küche)	
Mehrzweckhalle Weiden (bestehend aus Haupthalle, Foyer, Küche)	
Bürgersaal im Farrenstall, Dornhan (bestehend aus Bürgersaal, Konferenzraum, Küche)	2
Bürgersaal Marschalkenzimmern	
Bürgerhaus Fürnsal	
Ehemaliger Schulsaal Bettenhausen	3
Dorfgemeinschaftshaus Busenweiler	
Barbara-Unmach-Saal, Dornhan	
Sporthalle Dornhan	4

- nachstehend „Veranstaltungsräume“ genannt

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines	1
§ 1 Gegenstand, Zweckbestimmung	1
§ 2 Eigentum	2
§ 3 Gesamtaufsicht	2
II. Abschnitt: Übungsbetrieb	3
§ 4 Belegungsplan	3
§ 5 Übungsleiter	3
§ 6 Umfang der Raumnutzung	3
§ 7 Ordnungsvorschriften	4
III. Abschnitt: Veranstaltungsbetrieb	5
§ 8 Benutzungsanträge	5
§ 9 Veranstaltungsleiter	5
§ 10 Umfang der Raumnutzung	6
§ 11 Benutzung der Küche	6
§ 12 Ordnungsvorschriften	7
§ 13 Abfall, Entsorgung	8
§ 14 Benutzungsentgelt, Verbrauchskosten	8
IV. Abschnitt: Haftung	10
§ 15 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadensersatz	10
§ 16 Garderobe	10
V. Abschnitt: Zuwiderhandlungen	10
§ 17 Hausverweis, Benutzungsverbot	10
VI. Abschnitt: Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	11
§ 18 Inkrafttreten	11
§ 19 Schlussbestimmungen	11
Benutzungsentgelte für Übungs- /Proben-/Turnierbetrieb, Verbandsspiele	12
Benutzungsentgelte für Veranstaltungen	13

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand, Zweckbestimmung

- (1) Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind die auf der Titelseite aufgeführten Veranstaltungsräume inklusive deren Nebenräume und Außenanlagen.
- (2) Die Veranstaltungsräume dienen dem Übungsbetrieb (Ausnahme: Ballsport nur in Sporthalle Dornhan, Bürgerhaus Leinstetten, Mühlwieshalle Marschalkenzimmern, Mehrzweckhalle Weiden) der gemeinnützigen Vereine und Organisationen im Stadtgebiet. Außerdem stehen sie den städtischen Schulen, Kindergärten, und Kirchengemeinden im Stadtgebiet zur Verfügung.
- (3) Die Veranstaltungsräume dienen weiter dem Veranstaltungsbetrieb (u.a. Veranstaltungen kultureller und geselliger Art) der gemeinnützigen Vereine und Organisationen, Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets. Die Sporthalle Dornhan ist nur für Sportveranstaltungen zugelassen.
- (4) Private Veranstaltungen wie Hochzeiten und andere private Feiern sind ebenfalls zulässig. Bei Veranstaltungen in Veranstaltungsräumen der Kategorie 1 unter folgenden Maßgaben:

Alternative 1

Beim Nutzenden handelt es sich um eine Person mit Hauptwohnsitz in Dornhan mit Hinzuziehung eines einheimischen oder auswärtigen Gastronoms.

Alternative 2

Beim Nutzenden handelt es sich um eine auswärtige Person, mit Hinzuziehung eines einheimischen Gastronoms

Der Gastronom und der Nutzende sind gemeinsam Mieter der Veranstaltungsräume und haften gemeinschaftlich für diese Veranstaltung. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Die Bewirtung der Veranstaltung (Belieferung mit Speisen und Getränken) hat dabei ausschließlich durch den verantwortlichen Gastronomen zu erfolgen. Im Einzelfall kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

- (5) Auch gewerbliche Veranstaltungen von Gewerbetreibenden mit Sitz oder Außenstelle im Stadtgebiet Dornhan sind zulässig.

- (6) Das Foyer (inkl. Küche) des jeweiligen Veranstaltungsraumes kann unabhängig von einer Nutzung der Haupthalle genutzt werden, sofern dadurch Nutzungen der jeweiligen Haupthalle nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Mit erheblichen Beschädigungsrisiken verbundene Veranstaltungen oder solche, die mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Veranstaltungsräume unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

§ 2 Eigentum

Die Veranstaltungsräume und die Außenanlagen sowie die von der Stadt Dornhan beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und Geräte sind Eigentum der Stadt und als solches öffentliches Vermögen, welches pfleglich und schonend zu behandeln ist. Sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und Geräte sind in den Veranstaltungsräumen zu belassen.

§ 3 Gesamtaufsicht

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb der Veranstaltungsräume und auf den Außenanlagen ist die Stadt verantwortlich.
- (2) Nach den Weisungen des Bürgermeisters obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen sowie die Bedienung der technischen Anlagen und die Aufsicht dem Hausmeister oder einer beauftragten Person. Der Hausmeister oder die beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Stadtverwaltung sowie des Hausmeisters sind unbedingt einzuhalten.
- (4) Für Hauptreinigung, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können die Veranstaltungsräume ganz oder teilweise geschlossen werden.

II. Abschnitt: Übungsbetrieb

§ 4 Belegungsplan

- (1) Der von der Stadtverwaltung aufzustellende Belegungsplan ist einzuhalten; er kann bei der Stadtverwaltung angefordert werden.
- (2) Für Übungs- und Schulbetrieb stehen die Veranstaltungsräume in der Regel von Montag bis Freitag zu Verfügung.
Schulbetrieb: jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Übungsbetrieb: jeweils von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (3) Übungsbetrieb am Samstag und Sonntag ist im Ausnahmefall möglich, sofern laut Belegungsplan nicht unter der Woche möglich. Der durch die Nutzung an Wochenenden zusätzlich anfallende Aufwand für Hausmeister / Reinigung ist der Stadt zu ersetzen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung für den Übungsbetrieb besteht nicht. Der Veranstaltungsbetrieb hat Vorrang vor dem Übungsbetrieb.

§ 5 Übungsleiter

- (1) Die Teilnehmenden an den Übungsstunden dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Veranstaltungsräume betreten und benutzen.
- (2) Die Übungsleiter sind der Stadtverwaltung zu benennen.

§ 6 Umfang der Raumnutzung

- (1) Die Veranstaltungsräume mit Nebenräumen dürfen nur in dem für den Übungsbetrieb erforderlichen, im Belegungsplan angemeldeten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden.
- (2) Jede Nutzung zu Übungszwecken ist im Benutzungsnachweis einzutragen. Der Benutzungsnachweis ist in den Veranstaltungsräumen ausgelegt. Die Eintragungen im Benutzungsnachweis bilden die Grundlage für die jährliche Entgeltabrechnung mit den Nutzern.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe in der gesamten Veranstaltungsräumlichkeit (inkl. Außenanlage) vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Mängel) unverzüglich der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.
- (2) Vor dem Verlassen des Veranstaltungsraumes hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass alle Fenster und Türen, insbesondere jedoch alle Außentüren verschlossen und die Lichter sowie technische Geräte ausgeschaltet sind.
- (3) Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet:
 - a. Den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
 - b. Die Veranstaltungsräumlichkeit samt Zubehör und die Außenanlagen reinlich zu halten und zu schonen
 - c. Gereinigte Turnschuhe zu tragen
 - d. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes und den Genuss alkoholischer Getränke zu unterlassen
 - e. Keine Getränkeflaschen in der Haupthalle mitzuführen
- (4) Vor jeder Benutzung sind besonders die Geräte vom Übungsleiter zu überprüfen.
- (5) In den Veranstaltungsräumen dürfen nur die eigens dafür von der Stadt Dornhan beschafften oder zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister mitgebracht und genutzt werden. Die Geräte dürfen nicht außerhalb des Gebäudes benutzt werden. Sie sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (6) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt entstehenden Kosten zu erstatten.
- (7) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

III. Abschnitt: Veranstaltungsbetrieb

§ 8 Benutzungsanträge

- (1) Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3 bis 5 können nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Anmeldung (mind. 6 Wochen) und mit Genehmigung der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Veranstaltungen, nicht stattfinden, sind rechtzeitig (mind. vier Woche vor der Veranstaltung) gegen eine Stornierungsgebühr von 50 % vom Grundpreis bei der Stadt abzusagen. Bei nicht fristgerechter Absage wird das maßgebende Benutzungsentgelt in voller Höhe erhoben, sofern keine unbillige Härte auf Antrag festgestellt wurde.
- (3) Terminvormerkungen sind für die Stadtverwaltung unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 9 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter, der dem Hausmeister vor der Veranstaltung zu benennen ist, ist verpflichtet:

- a) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zum Aufräumen)
- b) Den Zeitpunkt des Auf- und Abbaus einschließlich der Reinigung sowie der Getränkeanlieferung spätestens eine Woche vor Veranstaltungstermin mit dem zuständigen Hausmeister abzustimmen.
- c) Zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten, Weiterleitung des Arbeitsplanes an den zuständigen Hausmeister
- d) Zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie des Landesnichtrauchergesetzes
- e) Zur Einhaltung des jeweiligen Bestuhlungs- und Betischungsplanes

- f) Zur Erfüllung der Meldepflichten (z. B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Anmeldung bei der GEMA, Gestattung einer Bewirtung)
- g) Für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen
- h) Die für die Veranstaltung notwendigen Schlüssel in Empfang zu nehmen und wieder zurückzugeben.

§ 10 Umfang der Raumnutzung

- (1) Es dürfen nur die im Antrag angegebenen und genehmigten Räume genutzt werden.
- (2) Für die Einrichtung ist der Bestuhlungs- und Betischungsplan maßgebend. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (3) Das Anbringen und Aufhängen von Dekorationen und Gegenständen aller Art ist nur in Absprache mit dem Hausmeister zulässig. Die Versammlungsstättenverordnung ist zu beachten.
- (4) Die Veranstaltungsräume müssen spätestens am folgenden Tag bis 11:00 Uhr gereinigt der Stadt übergeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird das Entgelt für einen weiteren Veranstaltungstag in Rechnung gestellt.

§ 11 Benutzung der Küche

- (1) Sofern es von der Stadt genehmigt ist, kann die Küche benutzt werden. Die Küche wird vom Hausmeister oder von einem sonstigen Beauftragten der Stadt übergeben und abgenommen.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche nach Maßgabe des Reinigungsplans in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die Reinigung darf nur mit vom Hausmeister zugelassenen und ggf. zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln vorgenommen werden.
- (3) Fehlbestände und Beschädigungen beim Kücheninventar sind dem Hausmeister zu melden und vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 12 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.
- (2) Die Stadtverwaltung kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes und Sicherheitsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- (3) Der Veranstaltungsleiter ist für Ordnung und Ruhe in der gesamten Veranstaltungsräumlichkeit (inkl. Außenanlagen) vor, während und nach der Veranstaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Mängel) unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Vor dem Verlassen der Veranstaltungsräumlichkeit hat der Veranstaltungsleiter dafür zu sorgen, dass alle Fenster und Türen, insbesondere jedoch alle Außentüren verschlossen und die Lichter sowie alle technischen Geräte ausgeschaltet sind.
- (4) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet:
 - a) den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten,
 - b) die Veranstaltungsräumlichkeit samt Zubehör und die Außenanlagen reinlich zu halten und zu schonen,
 - c) das Rauchen im Gebäude zu unterlassen.
- (5) Vor jeder Benutzung sind besonders die Geräte vom Veranstaltungsleiter zu überprüfen.
- (6) In den Veranstaltungsräumen dürfen nur die von der Stadt Dornhan beschafften oder zugelassenen Geräte verwendet werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Andere Geräte dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister in die Veranstaltungsräumlichkeit verbracht und genutzt werden.
- (7) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehende Kosten zu erstatten.
- (8) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Tierausstellungen.
- (9) Werkzeuge und sonstige Utensilien, die für die Auf- und Abbauarbeiten benötigt werden, sind vom Veranstalter zu stellen.
- (10) Die Benutzung von Effektmaschinen (z.B. Seifenblasen-, Rauch-, Nebel- und Schaum-Maschinen) ist nur in Absprache mit dem Hausmeister und in Verbindung mit dem Schutzboden zulässig.

- (11) Der Veranstalter hat die Veranstaltungsräume entsprechend dem Reinigungsplan zu reinigen. Die Reinigung auch evtl. während der Veranstaltung hat auf Anweisung des Hausmeisters bzw. des städtischen Personals zu erfolgen. Reinigungsgeräte und Putzmittel werden gestellt. Wird die Reinigung nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben des Reinigungsplanes vom Veranstalter durchgeführt, werden die Kosten für die Nachreinigung in Rechnung gestellt.

§ 13 Abfall, Entsorgung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Die Verwendung von Plastikwegwerf-Bestecken, Plastikwegwerf-Geschirr (Becher, Teller usw.) und von Plastik-Tischtüchern ist untersagt, ebenso die Abgabe von Getränken in Blechdosen oder Einwegflaschen.
- (2) Abfälle hat der Veranstalter in den gemieteten Räumen einzusammeln, und entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Rottweil getrennt und auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Veranstalter kann hierfür über den Hausmeister Abfallsäcke des Landkreises Rottweil erwerben.

§ 14 Benutzungsentgelt, Verbrauchskosten

- (1) Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus der Anlage. Ab 01.01.2025 können Nutzungskonstellationen dazu führen, dass die Umsatzsteuer ausgewiesen werden muss. Die genannten Entgelte sind in diesem Fall als Nettobeträge zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer angegeben.
- (2) Strom, Wasser / Abwasser werden bei Nutzung von Veranstaltungsräumen der Kategorie 1 nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Bei Veranstaltungsräumen der Kategorie 2 bis 4 erfolgt keine Abrechnung der Verbrauchsgebühren. Ein Abschlag von 10 % auf die ermittelten Verbrauchskosten des Gesamtgebäudes wird bei ausschließlicher Nutzung von Foyer / Küche gewährt (sofern keine separate Messung für Foyer / Küche möglich ist). Die Kosten ergeben sich aus der Anlage.

- (3) Auf Antrag können folgende Veranstaltungen von einem Benutzungsentgelt befreit werden.

Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung ohne Einnahmenerzielung stattfindet. Eine schriftliche Reservierung der Veranstaltung ist zwingend erforderlich. Die allgemeinen Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.

- a) Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, offen für alle Kinder, keine Bewirtung gegen Entgelt und keine Abgabe von Alkohol.
 - b) Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter.
(z.B. Veranstaltungen der Wirtschaftsförderung mit städtischer Beteiligung)
 - c) Veranstaltungen der Feuerwehr
 - d) Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen zur kommunalen Aufgabenerfüllung
(z.B. Fördervereine städtische Bauprojekte)
 - e) Sitzungen der Vereinsorgane gemeinnütziger einheimischer Vereine oder Vereinszusammenschlüsse (z.B. Ausschusssitzung).
Ausgenommen hiervon sind Mitgliederversammlungen.
 - f) Veranstaltungen zur Förderung der Dorfbegegnung, offen für Jedermann und ohne Einnahmenerzielungsabsicht.
- (4) Das Benutzungsentgelt wird auf privatrechtlicher Basis abgerechnet. Die Rechnungstellung erfolgt nach der Veranstaltung.
- (5) Im Benutzungsentgelt sind 2 Stunden Arbeitsaufwand für den Hausmeister enthalten (insbesondere für Einweisung und Abnahme). Ein darüber hinausgehender Aufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Für die Schlüssel der Veranstaltungsräume der Kategorie 1 ist beim Hausmeister eine Kautions von 100,00 Euro in bar zu hinterlegen.

IV. Abschnitt: Haftung

§ 15 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadensersatz

- (1) Die Benutzung der Veranstaltungsräume samt Zubehör (Einrichtung, Ausstattungen, Geräte, technische Anlagen) und Außenanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Stadtverwaltung erfolgt ohne jede Gewähr.
- (2) Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Stadt Schadensersatz zu leisten.

Veranstalter und Verursacher haften der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die der Stadt gegenüber geltend gemacht werden.
- (3) Eine Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16 Garderobe

Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

V. Abschnitt: Zuwiderhandlungen

§ 17 Hausverweis, Benutzungsverbot

- (1) Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus den Veranstaltungsräumen zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen kann die Stadt Benutzungsverbote erlassen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadt ebenfalls Benutzungsverbote erlassen.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.05.2022 außer Kraft.

§ 19 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 04.06.2024

Markus Huber
Bürgermeister

Anlage

Entgeltverzeichnis

Benutzungsentgelte für Übungs- /Proben-/Turnierbetrieb, Verbandsspiele

			Übungs-/Probetrieb				Turnierbetrieb		Verbands- spiele	Küche / Foyer
			Hallenteil			Bühne	erster Tag	jeder weitere Tag		
			1/3	2/3	3/3					
Sporthalle Dornhan	einheimische Vereine	Erwachsene	5,00 €	7,00 €	10,00 €	-	100,00 €	80,00 €	50,00 €	20,00 €
		Jugendliche	2,50 €	3,50 €	5,00 €		40,00 €	30,00 €	20,00 €	
	auswärtige Vereine	Erwachsene	7,50 €	10,00 €	15,00 €		150,00 €	100,00 €	75,00 €	
		Jugendliche					80,00 €	55,00 €	40,00 €	
Bürgerhaus Leinstetten	einheimische Vereine	Erwachsene	2,50 €			0,00 €	15,00 €	12,00 €	15,00 €	20,00 €
		Jugendliche	2,50 €				6,00 €	5,00 €	6,00 €	
	auswärtige Vereine	Erwachsene	Regelung im Einzelfall				keine Nutzung zulässig		keine Nutzung zulässig	
		Jugendliche								
Mühlwieshalle Marschalkenzimmern	einheimische Vereine	Erwachsene	2,50 €			0,00 €	15,00 €	12,00 €	15,00 €	20,00 €
		Jugendliche	2,50 €				6,00 €	5,00 €	6,00 €	
	auswärtige Vereine	Erwachsene	Regelung im Einzelfall				keine Nutzung zulässig		keine Nutzung zulässig	
		Jugendliche								
Mehrzweckhalle Weiden	einheimische Vereine	Erwachsene	2,50 €			0,00 €	15,00 €	12,00 €	15,00 €	20,00 €
		Jugendliche	2,50 €				6,00 €	5,00 €	6,00 €	
	auswärtige Vereine	Erwachsene	Regelung im Einzelfall				keine Nutzung zulässig		keine Nutzung zulässig	
		Jugendliche								
Stadthalle Dornhan	einheimische Vereine	Erwachsene	2,50 €			0,00 €				
		Jugendliche	2,50 €							
	auswärtige Vereine	Erwachsene	Regelung im Einzelfall							
		Jugendliche								

Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

Kategorie	Räumlichkeit	Halle (inkl. Foyer, Küche, Bühne, Technik)			Foyer (inkl. Küche)		
		Verein		Gewerblich / Privat	Verein		Gewerblich / Privat
		einheimisch	auswärtig		einheimisch	auswärtig	
1	Stadthalle Dornhan	170,00 €	187,00 €	590,00 €	120,00 €	132,00 €	250,00 €
	Bürgerhaus Leinstetten	140,00 €	154,00 €	480,00 €	45,00 €	49,50 €	125,00 €
	Mühlwieshalle Marschalkenzimmern	160,00 €	176,00 €	510,00 €	45,00 €	49,50 €	125,00 €
	Mehrzweckhalle Weiden	140,00 €	154,00 €	480,00 €	45,00 €	49,50 €	125,00 €
2	Bürgersaal im Farrenstall, Dornhan	60,00 €	66,00 €	200,00 €			
	Bürgersaal Marschalkenzimmern	45,00 €	49,50 €	125,00 €			
	Bürgerhaus Fürsai	60,00 €	66,00 €	200,00 €			
3	ehemaliger Schulsaal Bettenhausen	30,00 €	33,00 €	100,00 €			
	Dorfgemeinschaftshaus Busenweiler	30,00 €	33,00 €	100,00 €			
	Barbara-Unmach-Saal, Dornhan	45,00 €	keine Nutzung zulässig	50,00 €			
	Konferenzraum im Farrenstall, Dornhan	Nutzung nur für städtische Zwecke					
4	Sporthalle Dornhan	Nutzung für Veranstaltungen nicht zulässig					

Die Preise verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer, sofern gesetzlich vorgeschrieben.

Weitere Entgelttatbestände:

Stornierungsgebühr	50 % vom Grundpreis
Zweiter und jeder weitere Veranstaltungstag	20 % Abschlag vom Grundpreis
Aufbau außerhalb des Veranstaltungstages	20 % vom Grundpreis
Reine Tanz- und Discoververanstaltungen, Rockkonzerte, Fasnet (ausgenommen Kinderfasnet)	75 % Zuschlag auf den Grundpreis
Mehraufwand Hausmeister / Reinigung	67,00 € / Stunde
Schutzboden	Erster Tag: 300,00 € Jeder weitere Tag: 50,00 €
Wandschutz	Vom Veranstalter zu stellen

Verbrauchsgebühren:

Wasser- und Abwassergebühren	Nach Verbrauch. 5,80 € / m ³ (brutto)
Strom	Nach Verbrauch. 0,40 € / kWh (brutto)
Rote Müllsäcke	Nach den Entgelten des Abfallwirtschaftsamtes